



Gemeinde Leimbach

5733 Leimbach AG

Seebergstrasse 1
Telefon 062 765 81 60
gemeindekanzlei@leimbach.swiss
www.leimbach.swiss

Gesuch zur Benutzung von

- Gemeindesaal mit Küche
 Gemeindesaal ohne Küche
 Turnhalle

Gesuchsteller (Verein, Organisation) _____

Verantwortliche Person _____

Adresse, Telefon _____

Art/Zweck der Veranstaltung _____

Wochentag, Datum, Zeit _____

Wird eine Eintrittsgebühr erhoben? ja nein

Wird der Schulhausplatz als Parkplatz für die Festbesucher benötigt? ja nein

Bemerkungen _____

Datum _____

Unterschrift _____
(Gesuchsteller)

Bewilligung

zur Benutzung der Gemeindeanlagen gemäss den gemachten Angaben (gestützt auf beiliegendes Benutzungsreglement vom 23. Juli 2018)

Benutzungsgebühr: CHF _____ (zahlbar innert 10 Tagen ab Bewilligung)

Datum _____

Unterschrift _____

Verteiler

- Gesuchsteller
- Gemeinderat
- Schule Leimbach (schulleitung@leimbach.swiss – bei Benutzung während der Schulzeit)
- Regionalpolizei aargauSüd (rpags.posten@repol.ag.ch – bei einmaligen Veranstaltungen)
- Abwart Andreas Maurer (079 223 77 19 / 062 771 10 18)
- Abteilung Finanzen (finanzen@leimbach.swiss)

Hinweise auf der Rückseite beachten



Gemeinde Leimbach 5733 Leimbach AG

Seebergstrasse 1
Telefon 062 765 81 60
gemeindekanzlei@leimbach.swiss
www.leimbach.swiss

- Bitte setzen Sie sich mindestens 5 Tage vor dem Anlass mit Abwart Andreas Maurer (062 771 10 18 oder 079 223 77 19) in Verbindung, damit die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten vereinbart werden kann. Die Anordnungen des Abwarts sind unbedingt zu beachten.
- Die Gemeindeanlage ist vom Benutzer im übergebenen Zustand zurückzugeben. Für Schäden und Verluste haftet der Mieter. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen werden ihm nach Aufwand verrechnet (Stundenansatz Abwart: CHF 40.00).
- Der Mieter ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in und um die Gemeindeanlage verantwortlich. Vor, während und nach dem Anlass sind Ruhestörungen und Lärm zu unterlassen. Im Speziellen ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Bei Veranstaltungen mit Musik sind ab 22.00 Uhr die Fenster geschlossen zu halten und die Lautsprecher- bzw. Verstärkeranlagen auf ein vernünftiges Mass einzustellen. Nach 22.00 Uhr dürfen sich keine spielenden Kinder mehr ausserhalb der Gemeindeanlage aufhalten.
- Die Gemeinde Leimbach haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, insbesondere bei der Garderobe, welche bei der Veranstaltung verloren gehen oder gestohlen werden. Ebenfalls besteht keine Haftung seitens der Gemeinde im Falle von Wasser- oder Feuerschäden.
- Das Mobiliar darf nur in den Räumlichkeiten der vermieteten Räume verwendet werden.
- Jegliche Zweckentfremdung der Gemeindeanlage ist untersagt.
- Der Mieter haftet vollumfänglich für Verursacherschäden an Gebäuden, Aussenanlagen, Nachbargrundstücken, Personen und Mobiliar, welche während der Veranstaltung entstehen. Der Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung für die betreffende Veranstaltung ist Sache der Mieter.
- Die Benutzungsgebühr ist innert 10 Tagen ab Erteilung der Bewilligung an die Abteilung Finanzen, Leimbach, zu überweisen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, verliert die vorliegende Benutzungsbewilligung die Gültigkeit.
- Als Parkplatz für die Festbesucher steht, sofern beantragt, der Schulhausplatz zur Verfügung. Wir sind für die vorübergehende Aufhebung des grundsätzlich für diesen Platz bestehenden Fahr-/Parkverbots besorgt. Achtung: spielende Kinder!
- Für sämtliche Räumlichkeiten der Gemeinde gilt das generelle Rauchverbot.
- Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen sowie die Brandschutzrichtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, einsehbar auf der Homepage der jeweiligen Organisation, sind zwingend einzuhalten. Das Aufgebot und die Entlohnung einer allfälligen Feuerwache ist Sache des Veranstalters.

Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen sich maximal 200 Personen im Gemeindesaal bzw. 420 Personen in der Turnhalle aufhalten. Diese Vorgabe ist zwingend einzuhalten.
- Das beiliegende Reglement über die Benutzung der Gemeinde- und Schulanlagen vom 23. Juli 2018 gilt als integrierender Bestandteil dieser Benutzungsbewilligung und ist zwingend einzuhalten.